

*Zwischen*

*der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft,*

*vertreten durch die Senatorin für Bildung, Jugend und Wissenschaft,*

*und*

*dem Gesamtpersonalrat bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft sowie dem Personalrat der zentral verwalteten und beruflichen Schulen,*

*vertreten durch die Vorsitzenden der Personalräte,*

*wird folgende*

**Dienstvereinbarung über die mittelbare pädagogische Arbeit von Erzieherinnen und Erziehern an Grundschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt**

*geschlossen.*

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle an öffentlichen Grundschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt beim Land Berlin beschäftigten Erzieherinnen und Erzieher, einschließlich Fachlehrerinnen und Fachlehrer für Integration.

**§ 2 Mittelbare pädagogische Arbeit**

- (1) Im Rahmen ihrer tariflichen Arbeitszeit haben vollbeschäftigte Erzieherinnen und Erzieher im Sinne von § 1 einen individuellen Anspruch auf mindestens 4 Wochenstunden (Zeitstunden) für die mittelbare pädagogische Arbeit. Für Teilzeitbeschäftigte erfolgt eine anteilige Berechnung der mittelbaren pädagogischen Arbeit auf der Grundlage der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit.
- (2) Mittelbare pädagogische Arbeit sind die Tätigkeiten, die zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der unmittelbaren pädagogischen Arbeit mit den Kindern dienen. Zeiten der mittelbaren pädagogischen Arbeit sind Zeiten, in denen die Erzieherinnen und Erzieher nicht unmittelbar mit den Kindern arbeiten.
- (3) Die mittelbare pädagogische Arbeit umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:
  - o Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit
  - o Teilnahme an Dienstbesprechungen der Erzieherinnen und Erzieher

- Kooperation mit Lehrkräften, Sonderpädagoginnen und Sozialpädagogen, Schulhelferinnen und Schulhelfer, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter
  - Kooperation mit Einrichtungen der Jugendhilfe und anderen sozialen Diensten bzw. Einrichtungen im Sozialraum
  - Kooperationen mit Kindertagesstätten zur Gestaltung des Übergangs Kita-Grundschule
  - Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Schule
  - Beobachtung sowie Dokumentation
  - individuelle Förderplanung
  - Kooperation mit Eltern
- (4) Die für Vertretungsbereitschaft zur Verfügung stehenden Zeiten werden so in die Dienstpläne eingeplant, dass ein möglichst hohes Maß an ggf. zu vertretenden Betreuungszeiten damit abgedeckt wird. Ist keine Vertretung erforderlich, können die Zeiten zusätzlich für die mittelbare pädagogische Arbeit genutzt werden.

### § 3 Organisation der mittelbaren pädagogischen Arbeit

- (1) Die mittelbare pädagogische Arbeit ist in der Regel in der Schule zu erbringen.
- (2) Erzieherinnen und Erzieher sollen für die Zeiten der mittelbaren pädagogischen Arbeit nach Möglichkeit einen geeigneten Arbeitsplatz erhalten sowie einen Computer nutzen können.
- (3) Die Zeit für mittelbare pädagogische Arbeit wird im Dienstplan aufgeführt. Der Dienstplan ist verbindlich zu erstellen. Zuvor sind die Erzieherinnen und Erzieher anzuhören. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verantwortlich dafür, dass der Dienstplan rechtzeitig fertig gestellt und veröffentlicht wird. Dienstpläne sind ein Jahr aufzubewahren.
- (4) Die Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit werden so geplant, dass sie in der Regel wöchentlich genutzt werden können. Soweit das dienstliche Interesse es erfordert, sind sie vorübergehend auf andere Zeiträume übertragbar. Änderungen des Dienstplanes erfolgen im Benehmen mit der Erzieherin oder dem Erzieher.
- (5) Die Erzieherinnen und Erzieher, die Schulleitungen sowie die regionale Schulaufsicht erhalten zur Umsetzung der Regelungen dieser Dienstvereinbarung eine Handreichung.

### § 4 Konfliktlösung

Kann in Einzelfällen eine einvernehmliche Regelung über die mittelbare pädagogische Arbeit zwischen der Schulleitung und der Erzieherin oder dem Erzieher nicht erzielt werden, ist die zuständige Schulaufsicht in Zusammenarbeit mit dem Personalrat für die Klärung zuständig.

Die Rechte der Schulleiterin und des Schulleiters nach § 69 Abs. 4 Satz 1 und Absatz 6 Schulgesetz sowie weiterer Beschäftigtenvertretungen bleiben unberührt.

## § 5 Evaluation

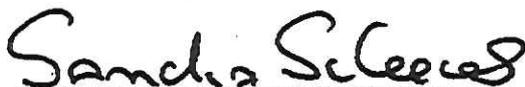
Nach einer Laufzeit von 18 Monaten (zum 01.02.2018) werden die Regelungen und die Umsetzung dieser Dienstvereinbarung ausgewertet. Dazu wird eine Arbeitsgruppe gebildet, der Vertreterinnen und Vertreter der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft und des Gesamtpersonalrats angehören.

## § 6 Inkrafttreten, Wirksamkeit und Kündigung

Die Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.02.2017 in Kraft.  
Jede Vertragspartei hat das Recht, die Dienstvereinbarung nach Ablauf eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende eines Quartals zu kündigen. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vereinbarungspartner zu erklären.

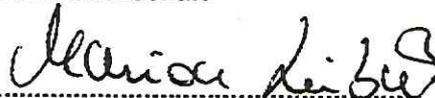
Berlin, den 23.09.2016

Für die Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Wissenschaft



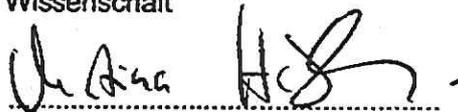
Sandra Scheeres

Für den Gesamtpersonalrat bei der  
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend  
und Wissenschaft



Marion Leibnitz

Für den Personalrat der zentral verwalteten  
und beruflichen Schulen bei der  
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und  
Wissenschaft



Martina Häberle

Bernhard-Weiß-Str. 6  
10178 Berlin-Mitte

U+ J Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

[www.berlin.de/sen/bjw](http://www.berlin.de/sen/bjw)

## Schulleiterinnen und Schulleiter

öffentliche Berliner Grundschulen  
sonderpädagogische Förderzentren  
Grundstufen von Gemeinschaftsschulen

Geschäftszeichen	II A 1
Bearbeitung	Ines Rackow
Zimmer	4C10
Telefon	030 90227 6935
Zentrale ■ intern	030 90227 50 50 ■ 9227
Fax	+49 30 90227 5065
eMail	ines.rackow@senbjw.berlin.de
Datum	23.09.2016

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft hat am 23.09.2016 mit dem Gesamtpersonalrat eine Dienstvereinbarung über die mittelbare pädagogische Arbeit von Erzieherinnen und Erziehern an Grundschulen, in der Grundstufe von Gemeinschaftsschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt abgeschlossen. Ziel der Dienstvereinbarung ist es, für alle Erzieherinnen und Erzieher verlässliche Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit sicherzustellen.

Die vorliegende „Dienstvereinbarung über die mittelbare pädagogische Arbeit“ ist ein guter Anfang. Wir werden diese Dienstvereinbarung in Zusammenarbeit mit dem Gesamtpersonalrat weiterentwickeln und haben uns deshalb auch auf eine verbindliche Evaluation verständigt. Wir wollen damit überprüfen, ob wir uns mit dieser Dienstvereinbarung auf einem guten Weg befinden.

Eine gute Ganztagschule lebt von der gemeinsamen Verantwortung aller beteiligten Pädagoginnen und Pädagogen. Gemeinsam setzen sie das Konzept der ganztägigen Bildung und Erziehung in einem breiten Spektrum der pädagogischen Vielfalt an Ganztagschulen um.

Die pädagogisch-konzeptionellen Ziele sind nur dann umsetzbar, wenn Kooperation und multiprofessionelles Handeln möglich sind. Dazu braucht es förderliche und verlässliche Rahmenbedingungen, in denen jeder Erzieherin und jedem Erzieher verbindliche Zeiten für die individuelle Vor- und Nachbereitung sowie anderen Aufgaben der mittelbaren pädagogischen Arbeit zur Verfügung stehen. Mit mindestens 4 Stunden wöchentlicher mittelbarer pädagogischer Arbeit ist in der Dienstvereinbarung eine wichtige Rahmenbedingung für das Erreichen der Qualitätsziele von Ganztagschulen vereinbart worden. Die darüber hinaus gehende Mitwirkung in schulischen Gremien werden von der Dienstvereinbarung nicht erfasst

In der individuellen Organisation der Ganztagschule können auch weitere Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit ermöglicht werden, die im Ergebnis zu einer noch besseren Koopera-

tion der Professionen führt und damit zur Weiterentwicklung der Verschränkung von formaler und informeller Bildung beitragen. Bei der Organisation der Ganztagschule ist der Grundsatz zu beachten, dass Erzieherinnen und Erzieher sich gegenseitig vertreten. Lehrkräfte werden von Lehrkräften vertreten.

Neue gesellschaftliche Anforderungen an die Ganztagschulentwicklung führen zu einer erweiterten Verantwortung von allen schulischen Akteuren. Die Bildung und Erziehung der Kinder liegt nicht allein in der Hand der Lehrkräfte, sondern basiert auf einem gemeinsamen Bildungsverständnis und der Abstimmung aller Pädagoginnen und Pädagogen.

Die Dienstvereinbarung ist ein Beitrag zur Stärkung der Ganztagschule, deren Qualität auch davon geprägt ist, in welchem Maß sozialpädagogische Fachkräfte neben der direkten Arbeit mit den Kindern auch Zeit für die mittelbar pädagogische Arbeit haben.

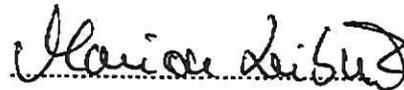
Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Umsetzung der Dienstvereinbarung.

Mit freundlichen Grüßen



Sandra Scheeres

Senatorin für Bildung, Jugend und Wissenschaft



Marion Leibnitz

Vorsitzende des Gesamtpersonalrats

## **Handreichung zur Dienstvereinbarung über die mittelbare pädagogische Arbeit von Erzieherinnen und Erziehern an Grundschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt**

### **Präambel**

„Alle Kinder haben ein Recht auf eine gute Schule, denn je länger Kinder Zeit in der Schule verbringen, desto besser muss sie sein.“ (Berliner Bildungsprogramm für die offene Ganztagschule)

Die Ganztagschule hat das Potenzial die Schule zu einem Ort des Lebens und Lernens zu gestalten und motivierende Bildung über den ganzen Tag anzubieten. Das ist das zentrale Ziel der Ganztagschule. Durch das Mehr an Zeit und dem Mehr an individuellen Bildungsangeboten kann sie so ein wichtiger Beitrag zu mehr Bildungsgerechtigkeit sein. Gelingende Ganztagschulentwicklung hängt ganz wesentlich vom Engagement der Akteurinnen und Akteure an Ganztagschulen ab, aber auch von den Rahmenbedingungen.

Die „Dienstvereinbarung über die mittelbare pädagogische Arbeit“ verfolgt das Ziel, ein Zeitbudget für die nicht unmittelbar mit den Kindern verbrachte Arbeitszeit sicherzustellen. Dieses ist eine fundamentale Voraussetzung für gemeinsames Planen und Handeln aller pädagogischen Fachkräfte. Die Schule zu einem Ort des Lebens und Lernens zu gestalten und motivierende Bildung über den ganzen Tag anzubieten, ist das zentrale Ziel der Ganztagschule.

Dafür benötigen Ganztagschulen differenzierte pädagogische Konzepte, in denen konzeptionell Unterricht und außerunterrichtliche Angebote zu einem ganz täglichen Bildungskonzept miteinander verbunden werden. Ein Mindestmaß an Zeit ist unerlässlich dafür, in multiprofessionellen Teams Bildung über den ganzen Tag zu gestalten und pädagogische Prozesse vorzubereiten sowie zu reflektieren.

## § 1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle an öffentlichen Grundschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt beim Land Berlin beschäftigten Erzieherinnen und Erzieher, einschließlich Facherzieherinnen und Facherzieher für Integration.

### Hinweise für die Umsetzung:

Die Dienstvereinbarung gilt in dem oben beschriebenen Sinne für alle Erzieherinnen und Erzieher in der Grundstufe und umfasst somit die Grundschulen, die sonderpädagogischen Förderzentren sowie die Gemeinschaftsschulen.

Die spezifischen Aufgaben und die zu ihrer Erledigung notwendigen Zeitanteile der Facherzieherin und des Facherziehers für Integration bleiben von der Dienstvereinbarung unberührt.

## § 2 Mittelbare pädagogische Arbeit

- (1) Im Rahmen ihrer tariflichen Arbeitszeit haben vollbeschäftigte Erzieherinnen und Erzieher im Sinne von § 1 einen individuellen Anspruch auf mindestens 4 Wochenstunden (Zeitstunden) für die mittelbare pädagogische Arbeit. Für Teilzeitbeschäftigte erfolgt eine anteilige Berechnung der mittelbaren pädagogischen Arbeit auf der Grundlage der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit.

### Hinweise für die Umsetzung:

In der Dienstvereinbarung sind „mindestens 4 Wochenstunden“ formuliert worden. Die schulische Realität kann von den vier Stunden mittelbarer pädagogischer Arbeit abweichen. Erzieherinnen und Erzieher können auch mehr als wöchentlich 4 Zeitstunden für die mittelbare pädagogische Arbeit zur Verfügung gestellt werden. Etablierte Praxis sollte auch weiterhin fortgesetzt werden.

Teilzeitbeschäftigte erhalten Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit mindestens anteilig. Es wird empfohlen, hier mit Blick auf die Aufgaben, die nicht teilbar sind, den zeitlichen Gestaltungsspielraum zu nutzen. Im Interesse der pädagogischen Arbeit sollen die Zeiten so geplant werden, dass die nach Absatz 3 erforderlichen Aufgaben auch adäquat im Zeitbudget abgebildet sind.

- (2) Mittelbare pädagogische Arbeit sind die Tätigkeiten, die zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der unmittelbaren pädagogischen Arbeit mit den Kindern dienen. Zeiten der mittelbaren pädagogischen Arbeit sind Zeiten, in denen die Erzieherinnen und Erzieher nicht unmittelbar mit den Kindern arbeiten.
- (3) Die mittelbare pädagogische Arbeit umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:
- Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit
  - Teilnahme an Dienstbesprechungen der Erzieherinnen und Erzieher
  - Kooperation mit Lehrkräften, Sonderpädagoginnen und Sozialpädagogen, Schulhelferinnen und Schulhelfer, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter
  - Kooperation mit Einrichtungen der Jugendhilfe und anderen sozialen Diensten bzw. Einrichtungen im Sozialraum

- Kooperationen mit Kindertagesstätten zur Gestaltung des Übergangs Kita-Grundschule
- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Schule
- Beobachtung sowie Dokumentation
- individuelle Förderplanung
- Kooperation mit Eltern

Hinweise zur Umsetzung:

Ausgehend von der in Absatz 2 formulierten Definition der „mittelbaren pädagogischen Arbeit“, wurden in Absatz 3 exemplarisch Tätigkeiten aufgezählt, die unter dem Begriff „mittelbare pädagogische Arbeit“ zu subsumieren sind. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Die Teilnahme und Mitarbeit an den schulischen Gremien fallen nicht unter die in § 2 Abs. 3 aufgezählten Tätigkeiten.

- (4) Die für Vertretungsbereitschaft zur Verfügung stehenden Zeiten werden so in die Dienstpläne eingeplant, dass ein möglichst hohes Maß an ggf. zu vertretenden Betreuungszeiten damit abgedeckt wird. Ist keine Vertretung erforderlich, können die Zeiten zusätzlich für die mittelbare pädagogische Arbeit genutzt werden.

Hinweise zur Umsetzung:

In der Berechnung der Ressourcen für eine Vollzeitstelle Erzieherin/Erzieher ist neben den Zeiten für die unmittelbare und die mittelbare pädagogische Arbeit auch anteilig Zeit für Vertretung eingeplant. Diese Zeiten sind dafür vorgesehen Erzieherinnen und Erzieher zu vertreten. Der Grundsatz, dass in der Regel Lehrkräfte durch Lehrkräfte vertreten werden und Erzieherinnen und Erzieher durch Erzieherinnen und Erzieher, ist einzuhalten.

Sicherzustellen ist, dass die in den Zumessungsrichtlinien vorgesehenen außerunterrichtlichen Zeiten im offenen Ganztags und im gebundenen Ganztags sowie die Zeiten für die ergänzende Förderung und Betreuung verlässlich geplant und durch die hier gemeinte Vertretungszeit abgesichert werden. Dies schließt auch die Zeiten für das jahrgangsübergreifende Lernen in der Schulanfangsphase ein.

Sollte keine Vertretungssituation eintreten, können Erzieherinnen und Erzieher die dafür vorgesehenen Zeiten für die unter § 2 Abs. 3 genannten Tätigkeiten nutzen.

### **§ 3 Organisation der mittelbaren pädagogischen Arbeit**

- (1) Die mittelbare pädagogische Arbeit ist in der Regel in der Schule zu erbringen.

Hinweise zur Umsetzung:

Der Arbeitsort von Erzieherinnen und Erziehern ist die Schule. Die Präsenzarbeitszeit ist in vollem Umfang am Arbeitsort Schule zu erbringen. Durch die in Absatz 1 getroffene Formulierung „in der Regel“ soll die Möglichkeit eröffnet werden, sofern fachlich erforderlich, Arbeitszeit auch außerhalb der Schule zu erbringen. Stellvertretend für viele denkbare Erfordernisse sind nachfolgend einige Ausnahmen definiert: Kooperation mit dem Jugendamt, schulübergreifende Planungen, Vorbereitungstreffen an außerschulischen Lernorten usw. .

- (2) Erzieherinnen und Erzieher sollen für die Zeiten der mittelbaren pädagogischen Arbeit nach Möglichkeit einen geeigneten Arbeitsplatz erhalten sowie einen Computer nutzen können.

Hinweise zur Umsetzung:

Mit dieser Formulierung wird angestrebt, den Erzieherinnen und Erziehern für die Zeiten der mittelbaren pädagogischen Arbeit einen ruhigen Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen. Die Schulleitung sollte in Absprache mit der koordinierenden Fachkraft Raum und Zeit genau planen und sicherstellen. Die Zeiten der mittelbaren pädagogischen Arbeit sollen nicht im Beisein von Kindern erbracht werden. Alle Materialien sollen an dem Arbeitsplatz sicher aufbewahrt werden können. Die in der Schule vorhandenen technischen Möglichkeiten, insbesondere ein Computerarbeitsplatz, sollen den Erzieherinnen und Erziehern zugänglich sein. Der Arbeitsplatz der koordinierenden Fachkraft bleibt davon unberührt.

- (3) Die Zeit für mittelbare pädagogische Arbeit wird im Dienstplan aufgeführt. Der Dienstplan ist verbindlich zu erstellen. Zuvor sind die Erzieherinnen und Erzieher anzuhören. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verantwortlich dafür, dass der Dienstplan rechtzeitig fertig gestellt und veröffentlicht wird. Dienstpläne sind ein Jahr aufzubewahren.

Hinweise zur Umsetzung:

Mit Dienstplan ist hier die über einen längeren Zeitraum verbindlich geplante Arbeitszeit gemeint. Erzieherinnen und Erziehern muss die Möglichkeit gegeben werden, ihre Vorstellungen zur Gestaltung ihrer Arbeitszeit in die Planung einzubringen. Grundsätze der Dienstplangestaltung werden mit den Erzieherinnen und Erziehern besprochen.

Der Dienstplan wird in der Regel vor Schuljahresbeginn im Auftrag der Schulleiterin oder des Schulleiters durch die koordinierende Fachkraft erstellt. Die Zeiten der mittelbaren pädagogischen Arbeit sind im Dienstplan explizit auszuweisen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter verantworten den Dienstplan.

Die rechtzeitige Fertigstellung und Veröffentlichung meint so rechtzeitig vor Inkrafttreten, dass die Erzieherin und der Erzieher sich darauf einstellen können.

Mit Veröffentlichung ist nicht gemeint, dass der Dienstplan für andere als pädagogische Fachkräfte, zum Beispiel auf Internetseiten, veröffentlicht wird. Die Vorgaben zum Datenschutz müssen beachtet werden.

- (4) Die Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit werden so geplant, dass sie in der Regel wöchentlich genutzt werden können. Soweit das dienstliche Interesse es erfordert, sind sie vorübergehend auf andere Zeiträume übertragbar. Änderungen des Dienstplanes erfolgen im Benehmen mit der Erzieherin oder dem Erzieher.

Hinweise zur Umsetzung:

Im Einvernehmen mit der Erzieherin oder dem Erzieher sind dies vorübergehende Abweichungen im dienstlichen Interesse und damit im Sinne einer Ausnahme zu sehen.

- (5) Die Erzieherinnen und Erzieher, die Schulleitungen sowie die regionale Schulaufsicht erhalten zur Umsetzung der Regelungen dieser Dienstvereinbarung eine Handreichung.

Hinweise zur Umsetzung:

Diese Handreichung ist ein Beitrag zur Umsetzung des Absatz 5.

## **§ 4 Konfliktlösung**

Kann in Einzelfällen eine einvernehmliche Regelung über die mittelbare pädagogische Arbeit zwischen der Schulleitung und der Erzieherin oder dem Erzieher nicht erzielt werden, ist die zuständige Schulaufsicht in Zusammenarbeit mit dem Personalrat für die Klärung zuständig.

Die Rechte der Schulleiterin und des Schulleiters nach § 69 Abs. 4 Satz 1 und Absatz 6 Schulgesetz sowie weiterer Beschäftigtenvertretungen bleiben unberührt.

## **§ 5 Evaluation**

Nach einer Laufzeit von 18 Monaten (zum 01.02.2018) werden die Regelungen und die Umsetzung dieser Dienstvereinbarung ausgewertet. Dazu wird eine Arbeitsgruppe gebildet, der Vertreterinnen und Vertreter der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft und des Gesamtpersonalrats angehören.

### Hinweise zur Umsetzung:

Das mit § 5 verbundene Anliegen der Evaluation kann nur mit Unterstützung der Fachpraxis umgesetzt werden. Wünschenswert ist daher, dass die Erzieherinnen und Erzieher, aber auch Schulleitung und koordinierende Fachkraft die Implementierung und Etablierung der Dienstvereinbarung im eigenen Kontext begleiten und über die Wirksamkeit und Praxistauglichkeit reflektieren. Die Autorinnen der Handreichung nehmen gern Hinweise zur Umsetzung und Handlungsimpulse zur Weiterentwicklung der Dienstvereinbarung sowie der Handreichung entgegen.

## **§ 6 Inkrafttreten, Wirksamkeit und Kündigung**

Die Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.08.2016 in Kraft.

Jede Vertragspartei hat das Recht, die Dienstvereinbarung nach Ablauf eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende eines Quartals zu kündigen. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vereinbarungspartner zu erklären.

Berlin, den 23.09.2016

**Redaktionsgruppe der Handreichung**

Redaktionsgruppe der Handreichung:

<b>Name, Vorname</b>	<b>Institution</b>	<b>Funktion/E-Mail-Adresse</b>
Rackow, Ines	Sen BJW	Referentin für Grundsatzangelegenheiten ganztägiger Bildung Ines.Rackow@senbjw.berlin.de
Zopf, Ursula	Kolibri-Grundschule	Koordinierende Fachkraft 10G22@10G22.schule.berlin.de
Hohoff, Bettina	06G05	koordinierende Fachkraft ganztag@conrad-schule.de
Döring, Sigrun	Sen BJW	Gesamtfrauenvertreterin Sigrun.Döring@senbjw.berlin.de
Leibnitz, Marion	Sen BJW	Vorsitzende des Gesamtpersonalrats Marion.Leibnitz@senbjw.berlin.de
Blank, Monika	Sen BJW	Fachaufsicht für ergänzende Förderung und Betreuung Monika.Blank@senbjw.berlin.de
Scholz, Regina	Sen BJW	Fachaufsicht für ergänzende Förderung und Betreuung Regina.Scholz@senbjw.berlin.de
Hannig-Tammler, Renate	05G17	koordinierende Fachkraft Hannig05g17@aol.com
Küppers, Cornelia	04G17	koordinierende Fachkraft c.kueppers@hebelschule-berlin.de
Schieferdecker, Sabine	Judith-Kerr-Schule	koordinierende Fachkraft Sabine.schieferdecker@judith-kerr-schule.de
Rohde, Kerstin	Sen BJW	Gesamtschwerbehindertenvertretung der all- gemeinbildenden Schulen Kerstin.Rohde@senbjw.berlin.de
Siebernik, Doreen	SenBJW	Gesamtpersonalrat Doreen.Siebernik@senbjw.berlin.de